



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 13

Zahl: 21301-RG/156/47-2014

Kundmachung

I. a) Gemäß den §§ 19-21, 22a, 13 und 14 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL.-Nr. 73/1999 in der Fassung LGBL.-Nr. 66/2011, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das in den Gemeinden Lamprechtshausen und St. Georgen bei Salzburg gelegene Natur- und Europaschutzgebiet Weidmoos (Verordnung der Landesregierung vom 22. März 2006, LGBL.-Nr. 36/2006) zu erweitern.

b) Die Neumengrenzung des Natur- und Europaschutzgebietes ist aus einem Lageplan im Maßstab 1: 5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in den Gemeinden Lamprechtshausen und St. Georgen bei Salzburg sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II. Schutzzweck der Verordnung ist (wie bisher)

1. die Erhaltung des Weidmooses als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für

a. Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (z.B. Blaukehlchen, Rohrweihe, Zwergrohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kampfläufer, Kornweihe und Silberreiher);

b. Zugvögel und

c. weitere seltene und gefährdete Vogelarten;

2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für die in Z 1 genannten Arten;

3. die Erhaltung des Charakters der Landschaft als offene Feuchtgebietslandschaft;

4. die Erhaltung geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume;

5. die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Hochmoorflächen als Lebensraum für spezifische Pflanzen- und Tierarten.

III. Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Natur- und Europaschutzgebietes gemäß §§ 19 und 22a NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV. Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Erweiterung des gegenständlichen Natur- und Europaschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V. Die von der geplanten Erweiterung des Natur- und Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei den Gemeinden Lamprechtshausen und St. Georgen bei Salzburg schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Für die Landesregierung
 Mag. Rudolf Valtiner



LAND SALZBURG

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/224-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **17.3. und 18.3.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **3.2.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 9.12.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/149-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **14.4. und 15.4.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **3.3.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 9.12.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion

Zahl: 0/12-P-53/754-2015

Verlautbarung

Gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBL. Nr. 22/1990, werden die Termine für die Dienstprüfung für Standesbeamte 2014 bekannt gegeben:

Schriftliche Prüfung: 08.05.2015

Mündliche Prüfung: 19., 20. und 21.05.2015

Salzburg, am 08.01.2015

Der Vorsitzende der
Standesbeamten-Dienstprüfungskommission
Mag. Michael Bergmüller

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20625-VU61/1/489-2014

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO) idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen der fachlichen Eignung für

den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr

gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF ab **23.03.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Ansuchen um Anmeldung zur Prüfung sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (das ist bis **09.02.2015**) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 09.12.2014
Für den Landeshauptmann
Lydia Klausner

Tourismusverband Piesendorf
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird iVm §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 09.12.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Piesendorf € 1,10.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2016 in Kraft.

Piesendorf, 10. Dezember 2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Die Vorsitzende
Renate Vierziger

Tourismusverband Faistenau
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Faistenau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 25.11.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Faistenau € 1,10.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2016 in Kraft.

Faistenau, am 22.12.2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Erasmus Brandstätter

Tourismusverband Hintersee
Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012 wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 17.10.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Hintersee €1,20.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.2.2016 in Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Albert Ebner jun.

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Mauterndorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mauterndorf für den **Bereich ‚Sportplatz‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mauterndorf, am 10.12.2014
Der Bürgermeister
Wolfgang Eder

Gemeinde Bad Vigaun
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Bad Vigaun samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Bad Vigaun, am 15.12.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Holztrattner

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Huberwiese II‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt im Pongau, am 18.12.2014
Der Bürgermeister
Rupert Winter

Gemeinde Bramberg am Wildkogel
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bramberg am Wildkogel für den **Bereich ‚Dorf-Sonneck‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bramberg am Wildkogel, am 18.12.2014
Der Bürgermeister
Hannes Enzinger

Marktgemeinde Tamsweg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Tamsweg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Göra Ost GN 328 und 329 KG Tamsweg‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-

klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Tamsweg, am 18.12.2014
Der Bürgermeister
Georg Gappmayer

Gemeinde Krimml
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Krimml einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hochkrimml Filzsteinalm (Holleis)‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Krimml, am 22.12.2014
Der Bürgermeister
Mag. Erich Czerny

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gemeinn. Eigenheim-Baugemeinschaft - GP 22/2 und 22/3 KG. Maschl‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

St. Johann, am 07.01.2015
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Höllwart Peter u. Helga - GP 672/1 KG Plankenau‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Johann, am 07.01.2015
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Gemeinde Forstau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.

Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Forstau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ‚Boden - Buchsteiner‘ beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 17.2.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Forstau, am 07.01.2015

Der Bürgermeister
Josef Buchsteiner

Gemeinde Dienten am Hochkönig
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dienten am Hochkönig einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich ‚Sparmarkt Dienten‘ vier Wochen lang beginnend ab dem 20.1.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dienten, am 07.01.2015

Der Bürgermeister
Klaus Portenkirchner

Gemeindeamt Wals-Siezenheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den Bereich „Hauthalerstraße - ehemaliger Schaffhauserhof“ (Hauthaler), vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wals-Siezenheim, am 30.12.2014

Der Bürgermeister
Joachim Maislinger

Bericht über Tätigkeit und Wahrnehmung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in den Jahren 2012 und 2013

1. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Salzburg bildet die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LArbO). Auf folgende wesentliche Punkte darf hingewiesen werden:

1.1 Der gesetzliche Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft eingerichtet. Soweit Vorschriften der Landarbeitsordnung auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch die Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen in diesen Betrieben. Gemäß einer Sonderregelung im Bundesland Salzburg (§ 268 LArbO) finden eine Vielzahl an Bestimmungen zum Schutz des Landwirtes und der Landwirtin auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung, in denen keine Dienstnehmer beschäftigt sind. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist befugt, auch in diesen Betrieben die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu kontrollieren bzw. darüber im Sinne eines präventiven (vorbeugenden) Unfallschutzes zu informieren.

1.2 Die Zuständigkeit

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen Betriebe der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft im Bundesland Salzburg. Darunter sind typische bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, kleinere landwirtschaftliche Lagerhäuser, Molkereien und Mühlen (max. 5 Dienstnehmer), sowie Forstbetriebe etc. zu verstehen.

1.3 Die Aufgaben und Tätigkeiten

Der Aufgabenbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion umfasst in erster Linie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Sie hat gemäß den Bestimmungen der Landarbeitsordnung beispielsweise folgende Tätigkeiten zu erfüllen:

1.3.1 Betriebskontrollen/Betriebsberatungen

Die Überwachung und Information über die zum Schutz der Dienstnehmer (und Dienstgeber, Betriebsführer) erlassenen Gesetze und Verordnungen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte in der Landarbeitsordnung angeführt:

- Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit
- Ausbildung der Lehrlinge und Beschäftigung von Jugendlichen
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Maschinen
- Baulicher Zustand von Gebäuden und Anlagen
- Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und Arbeitssicherheit
- Verwendung der Dienstnehmer (Arbeitszeit, Lohnzahlung etc.)

1.3.2 Stellungnahmen im Rahmen von Bauverfahren

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden Stellungnahmen zu verschiedenen Bauprojekten bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbauten im Rahmen der Bauverfahren abgegeben. Diese Stellungnahmen werden sowohl für Dienstnehmerbetriebe aber auch für Betriebe mit familieneigenen Arbeitskräften und Betriebe ohne Dienstnehmer abgegeben und dienen ebenfalls dem vorbeugenden Unfallschutz.

1.3.3 Lehrbetriebsanerkennungen

Entsprechend den Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung ist vor Anerkennung eines Betriebes als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören. Sie hat möglichst an Ort und Stelle zu prüfen, ob die sicherheitsrelevanten Bestimmungen der Landarbeitsordnung eingehalten werden. Weiters ist zu beurteilen, ob eine gute wirtschaftliche Führung, die fachliche Eignung des/der Ausbilders/in und die damit verbundene Anerkennung als Lehrberechtigter gegeben ist.

1.3.4 Sonstige Tätigkeiten

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion nimmt verschiedene (beratende) Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wahr. Wichtig ist die Kooperation in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mit anderen Einrichtungen und Institutionen (nähere Informationen dazu können unter Punkt 4. entnommen werden).

2. Die Organisation und Personalsituation

Gemäß der bis 31.12.2013 gültigen Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung war die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Referat 4/02 „Landwirtschaftliche Schulen u. Land- und Forstwirtschaftsinspektion“ der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung zugeordnet.

Seit 1.1.2014 ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in das Referat 4/11 „Rechtsangelegenheiten der Bodenreform, Sachverständigendienst für Jagd u. Fischerei, Arbeitsinspektion für Land- und Forstwirtschaft“ der Abteilung 4 eingegliedert.

Die Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion inkl. Schreib- und Kanzleiarbeiten wurden in erster Linie von einem Inspektionsorgan durchgeführt.

3. Betriebe und Arbeitskräfte unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Salzburg

3.1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft *

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe gesamt	9.785
Davon:	
Betriebe mit juristischen Personen	742
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Forstwirtschaftsbetriebe)	9.043
Davon:	
Haupterwerbsbetriebe	4.358
Nebenerwerbsbetriebe	4.685

3.2 Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft *

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Familienfremde Arbeitskräfte			2.536
Davon:			
Regelmäßig beschäftigt			1.684
Unregelmäßig beschäftigt			852
Familieneigene Arbeitskräfte			22.101
Davon:			
Betriebsleiter			9.095
Arbeitskräfte gesamt			24.637

* Quelle: Statistik AUSTRIA, Agrarstrukturerhebung 2010

4. Tätigkeiten

4.1 Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Arbeitsbereiche	2011	2012	2013
I. Überprüfende Tätigkeit	91	129	68
a) Betriebe, Inspektionen (Gesamtbetrieb)	0	0	0
b) Betriebe, Erhebungen in Teilbereichen	88	122	62
c) Betriebe, Nachkontrollen	3	7	6
II. Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer	188	254	147
a) familienfremde Dienstnehmer	33	4	20
b) familieneigene Dienstnehmer und Arbeitskräfte	144	244	124
c) Lehrlinge, Praktikanten, Jugendliche, Saisonarbeitskräfte	11	5	3
III. Begutachtende Tätigkeit	74	75	55
a) Stellungnahmen in Bauverfahren	70	72	52
b) Stellungnahmen bei Lehrbetriebsanerkennungen	4	3	3
IV. Vortrag Facharbeiterausbildung, Anzahl der Teilnehmer	0	0	90
V. Organisation der Experten- und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in Salzburg			

4.2 Erläuterungen zu den Tätigkeiten

Wie aus der obigen Statistik ersichtlich ist, haben sich im Jahr 2013 zusätzliche Tätigkeiten für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben. Die Reduzierung der Betriebskontrollen ist somit einerseits auf zusätzliche Aufgaben (Vortragstätigkeit, Organisation der Experten- und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen im Jahr 2013) und andererseits auf einen längeren Krankenstand und eine befristete Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes des Inspektionsorgans zurückzuführen.

Betriebskontrollen/Betriebsbesuche:

Die überprüfenden Tätigkeiten (Betriebskontrollen/Betriebsberatungen) konnten im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 wesentlich erhöht werden, wobei aber auf die Qualität der Beratung Wert gelegt wurde. Betriebskontrollen bzw. Betriebsbesuche bedürfen auch einer entsprechenden Nachbetreuung.

Aufgrund der im Zeitraum von 2007 bis 2009 gestiegenen Unfallzahlen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurden in den Jahren 2012 und 2013 vorwiegend typisch bäuerliche Betriebe (ohne fremde Dienstnehmer) besucht. Dabei wurde besonderer Wert auf den **vorbeugenden, präventiven Unfallschutz** gelegt.

Folgende Themenschwerpunkte wurden in bäuerlichen Betrieben im Rahmen eines Betriebsbesuches behandelt:

- Arbeitsstätten (Fluchtweg, Absicherung Absturzstellen, Treppen etc.)
- Arbeitsmittel (CE-Kennzeichnung, Schutzvorrichtungen, Sägen, Holzspalter, Gelenkwellenschutz etc.)
- Arbeitsstoffe (Sicherheitsdatenblätter, Reiniger, Agrochemikalien, Gärgase in Gruben und Silos etc.)
- Elektrische Anlagen (Schalter, Kabel, Sicherungskästen etc.)
- Tierhaltung (Fluchtwege in Laufställen, Enthornung der Rinder etc.)
- Waldarbeit (Persönliche Schutzausrüstung, Schulung, Notfall etc.)
- Arbeitsvorgänge und Schutzausrüstung (Heben und Tragen, Brandgefahr bei funkenbildenden Arbeiten, div. persönliche Schutzausrüstungen etc.)
- Psychische Belastung: Stresssituationen (z.B. bei Störung von Maschinen, Arbeitsüberlastung etc.)
- Vorbeugender Brandschutz und Erste Hilfe (Feuerlöscher, Erste Hilfe Kasten, Empfehlung Erste Hilfe Kurse, Auffrischung etc.)

Es wurde festgestellt, dass der Sicherheitsstandard in bäuerlichen Betrieben sehr unterschiedlich ist. Betriebe mit sehr gutem Sicherheitsstandard stehen Betriebe mit größerem Verbesserungsbedarf gegenüber. Es wird bei den Betriebsbesuchen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch auf besondere Erfordernisse in den Betrieben eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen von Bauverfahren

In den Jahren 2011 und 2012 wurden annähernd gleich viele Stellungnahmen bei Bauverfahren abgegeben. Dadurch konnte wieder auf den vorbeugenden Unfallschutz im Rahmen von Baumaßnahmen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen werden. Die reduzierte Anzahl an Stellungnahmen im Jahr 2013 lässt sich auf eine reduzierte Bautätigkeit aufgrund des Förderungsstopps im Bereich der Investitionsförderungen zurückführen.

Vortragstätigkeit bei der Facharbeiterausbildung (Abendkurs)

Auf Ersuchen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Facharbeiterausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer Salzburg wurden im Jahr 2013 insgesamt 8 Vorträge bei Abendveranstaltungen an vier verschiedenen Veranstaltungsorten (Salzburg, Hallein, St. Johann und Bruck) abgehalten.

Organisation der Experten- und Schulungstagung in Salzburg

Die Experten- und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen wird einmal jährlich abgehalten. Die Organisation der beiden Veranstaltungen erfolgt abwechselnd im bundesländerweisen Turnus. Für das Jahr 2013 war das Bundesland Salzburg für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich.

4.3 Sonstige Aktivitäten

- Bei Lehrbetriebsanerkennungen wurde darauf Wert gelegt, dass die Lehrbetriebe bereits im Rahmen des Lehrbetriebsanerkennungsverfahrens die kostenlose Betreuung durch Präventivkräfte der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) in Anspruch nehmen und damit auch eine weitere, laufende Betreuung sichergestellt wird.
- Es wurde die Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung hinsichtlich der Regelungen für Düngersammelanlagen überarbeitet. Mit Landesgesetzblatt Nr. 68 wurden die diesbezüglichen Änderungen am 30.8.2013 kundgemacht.
- Projekt "Der sichere und gesunde Praxisbetrieb"
Entsprechend dem landwirtschaftlichen Schulgesetz müssen SchülerInnen der landwirtschaftlichen Fachschulen ein Pflichtpraktikum absolvieren. Nach ständiger Rechtsprechung liegt unter bestimmten Voraussetzungen ein Dienstverhältnis zwischen Praktikantenbetrieb und Praktikanten vor. Es sind somit auch verschiedene Bestimmungen der Landarbeitsordnung 1995 bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Evaluierung, Unterweisung, Dokumentation, Bestellung von Präventivkräften etc.) zu beachten.

Im Jahr 2012 wurde durch das Referat 4/02 ein entsprechender Informationsfolder „Der sichere und gesunde Praxisbetrieb“ erstellt. Am Informationsfolder sind auch Kontaktadressen von Lehrern in den landwirtschaftlichen Schulen angeführt. Die Verteilung der Folder an die Praktikantenbetriebe ist auch im Jahr 2013 durch die landwirtschaftlichen Schulen erfolgt.

4.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Im Rahmen der Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde der Kontakt zu wichtigen Gesprächspartnern für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit folgenden Einrichtungen gepflegt:

- Mit Vertretern der Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) sowie den Präventivkräften von "AUVAsicher".
- Kontakte mit dem Leiter und Mitarbeitern der Arbeitsinspektion für den Aufsichtsbezirk Salzburg.
- Kontakte wurden mit Interessensvertretungen (Landarbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer) gehalten.
- Zusammenarbeit mit der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer
- Zusammenarbeit mit verschiedenen BauamtsleiterInnen der Gemeinden (in Bauangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft)

- Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Polizeiinspektionen (bei schweren Unfallereignissen)
- Darüber hinaus wurde der Kontakt zu sogenannten Multiplikatoren wie Wochenzeitschrift „Salzburger Bauer“, Schulbereich, Förderungsstelle etc. gesucht.

4.5 Teilnahme an folgenden fachlichen Fortbildungsveranstaltungen

2012:

- Motorsägengrundkurs in der Forstlichen Ausbildungsstelle Orth, vom 13.2.2012 bis 17.2.2012
- Forum Prävention der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Innsbruck, am 8.5.2012 und 9.5.2012
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen am 22.5. und 23.5.2012 in Altmünster am Traunsee
- Teilnahme am Workshop – Identifikation neuer Technologien zur Vermeidung von Arbeitsunfällen im Umfeld von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten in der Land- und Forstwirtschaft (IKA) der Universität für Bodenkultur in Wien, am 15.11.2012
- ÖKL Kolloquium 2012 – Sicherheit in der Landtechnik in St. Pölten, am 21.11.2012

2013

- Forum Prävention der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Wien am 4. Juni und 5. Juni 2013
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen am 21. und 22. Mai 2013 in Salzburg
- Informationsveranstaltung Pilze am Arbeitsplatz am 26.9.2013 in Krems
- Erste Hilfe Kurs beim Roten Kreuz in Salzburg am 7.10.2013 (3 Stunden)

5. Unfallstatistik - anerkannte Arbeitsunfälle

5.1 Unfallstatistiken – Allgemeine Bemerkungen

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass die von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Unfallstatistiken teilweise nur bedingt vergleichbar sind, da verschiedene Kriterien bei den Statistiken verändert wurden.

Aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion können aber verschiedene statistische Daten genutzt werden, da diese über bestimmte "Trends" im Unfallgeschehen Auskunft geben.

Aus diesen Überlegungen heraus wurden entsprechende Informationen den BetriebsführerInnen (wo passieren die meisten Unfälle?, wo sind sehr schwere Unfälle?) anlässlich von Betriebsbesuchen zur Verfügung gestellt. Der Beratungsschwerpunkt richtet sich teilweise nach diesen statistischen Unfalldaten der Sozialversicherungsträger.

5.2 Unfallstatistik für das Bundesland Salzburg

Sozialversicherungsträger	2011	2012	2013
Arbeitsunfälle Sozialversicherung der Bauern davon tödlich	355 9	321 1	259 4
Arbeitsunfälle Allgemeine Unfallversicherungsanstalt davon tödlich	90 1	108 0	118 1
Gesamt davon tödlich	445 9	429 1	377 5

Ereignisse für Arbeitsunfälle	2012		2013	
	Unfälle	davon tödlich	Unfälle	davon tödlich
Sturz/Absturz	135	0	121	0
Kontrollverlust über Maschinen, Transportmittel, Tiere, Werkzeuge, Gegenstände	112	1	92	3
Reißen, Brechen, Zusammenstürzen von Gegenständen	59	0	64	1
Schreck, Gewalt, Angriff, Bedrohung von Tieren und Menschen	47	0	20	0
Bewegung des Körpers unter o. mit körperlicher Belastung	24	0	24	0
Bewegung des Körpers ohne körperlicher Belastung	44	0	47	1
Sonstige	8	0	9	0
Gesamt	429	1	377	5

5.3 Erläuterungen zur Unfallstatistik

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Statistiken der Sozialversicherungsträger ist festzustellen, dass die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg in den Jahren 2011 bis 2013 von 445 Unfällen auf 377 Unfälle zurückgegangen ist. In diesem Zeitraum hat sich die Anzahl der Todesopfer von 9 Personen im Jahr 2011 auf einen tödlichen Unfall im Jahr 2012 reduziert. Leider sind die tödlichen Unfälle im Jahr 2013 wieder auf insgesamt 5 Unfälle angestiegen.

Die zahlenmäßig häufigsten Unfallereignisse stellen wieder "Stürze und Abstürze" dar. Im Bereich der Unfallursachen "Kontrollverlust über Maschinen, Transportmittel, Tiere, etc". sind die meisten tödlichen Unfälle zu beklagen.

Aus einer Sonderstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 2013 geht hervor, dass sich 152 Unfälle im Bundesland Salzburg bei forstwirtschaftlichen Arbeiten ereignet haben, wovon 102 Unfälle in den Bereich der AUVA und 50 Unfälle in den Bereich der SVB fallen. Arbeiten in der Forstwirtschaft zählen zu den am meisten gefährlichen Tätigkeiten. Die Verletzungen der verunfallten Personen sind oft schwer und verursachen oft lange Ausfallzeiten.

Besonders erfreulich ist aber, dass sich im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Unfälle von 355 Unfällen im Jahr 2011 auf 259 Unfälle im Jahr 2013 reduziert haben. Auch die Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist in den Jahren 2012 und 2013 gegenüber den Vorjahren erheblich rückläufig.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Wie aus dem Tätigkeitsbericht hervorgeht, konnten insbesondere im Jahr 2012 die überprüfenden und damit verbundenen beratenden Tätigkeiten in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wieder verstärkt durchgeführt werden.

Im Jahr 2013 wurden zusätzliche Tätigkeiten (Vortragstätigkeiten in der Facharbeiterausbildung und Organisation der Experten- und Schulungstagung) wahrgenommen.

Neben den Kernaufgaben (Betriebskontrollen/Betriebsbesuche, Stellungnahmen bei Bauverfahren) konnte durch verschiedene Aktivitäten die Bewusstseinsbildung bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verstärkt werden.

Die Reduzierung der Arbeitsunfälle und der tödlichen Unfälle im Bundesland Salzburg im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in den Jahren 2012 und 2013 gegenüber den Vorjahren stellt eine sehr positive Entwicklung dar.

In Zukunft wird seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion weiter daran gearbeitet durch verschiedenste Aktivitäten und Maßnahmen die Unfallprävention in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg weiter zu verbessern.

Für das Referat:

Mag. Klaus Pogadl
Referatsleiter

Mag.(FH) Johann Klammer

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
2	Freitag, 23. Jänner 2015	Dienstag, 03. Februar 2015
3	Freitag, 06. Februar 2015	Dienstag, 17. Februar 2015
4	Freitag, 20. Februar 2015	Dienstag, 03. März 2015
5	Freitag, 06. März 2015	Dienstag, 17. März 2015
6	Freitag, 20. März 2015	Dienstag, 31. März 2015
7	Freitag, 10. April 2015	Dienstag, 21. April 2015
8	Freitag, 24. April 2015	Dienstag, 05. Mai 2015
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs